

AMTSBLATT

des K. u. K. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 4. Krasnostaw, am 15. Dezember 1915.

61.

Bestätigung von Wójts und Sołtys.

Alle Wójts und Sołtys des Kreises werden hiermit auf ihren Ämtern bestätigt. Spezielle Urkunden werden nicht ausgestellt.

62.

Gemeinde-Wesen.

Die immer mehr sich normal gestaltenden Verhältnisse im okupierten Gebiete gestatten, dass auch das Gemeindeleben seinen normalen Lauf einnehme und dass insbesondere die Einwohner das ihnen zustehende Recht, auf die Bestimmung und Verteilung der Gemeindeumlagen durch Anteilnahme an den Gemeindeversammlungen Einfluss zu nehmen, auch weiterhin ausüben.

Auf Grund der Ermächtigung des k. und k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 11. November 1915 Nro 10295 gestatte ich daher die Gemeindeversammlungen nach den bestehenden Vorschriften abzuhalten.

Zu eininer der ersten Pflichten dieser Gemeindeversammlungen gehört die Festzetzungen des Gemeind-büdgets für das Jahr 1916, und ich fordere daher alle Gemeindevorstehungen auf, zu diesem Zwecke die Gemeindeversammlungen unverzüglich einzuberufen.

Von der Einberufung jeder Gemeindeversammlung ist dąs k. und k. Kreiskommando wenigstens auf 8 Tage in vorhinein zu verständigen.

Die von den Gemeindeversammlungen gefassten Beschlüsse sind zur h. o. Genehmigung unverzüglich vorzulegen.

63.

Amstage.

Die nächsten Amstage werden abgehalten:
am 28. Dezember 1915, in Gorzków, für die Gemeinde Gorzków;
am 5. Jänner 1916 in Krasnostaw, für die Gemeinden: Krasnostaw, Łopiennik und Rudka;
am 12. Jänner 1919 in Żółkiewka, für die Gemeinden Żółkiewka und Rudnik;
am 13. Jänner 1916 in Turobin, für die Gemeinde Turobin;
am 14. Jänner 1916 in Wysokie, für die Gemeinden Wysokie und Zakkrzew.

Auf den Amtstagen haben alle Wójts samt Schreiber, Sołtys, Kandidaten und Gemeindebevollmächtigten zu erscheinen.

Beginn zwischen 10—11 Uhr vormittags.

Die Gemeinde hat das entsprechende Lokal und das betreffende Gendarmeriepostenkommando die Assistenz beizustellen.

Sollte das zum abhalten des Amtstages erforderliche Lokal nicht in dem Amtssitze der Gemeinde sondern in einer anderen Ortschaft bestimmt werden, so ist das Kreiskommando davon zeitlich ins Kenntnis zu setzen.

64.

Polizeistunde.

Als Polizeistunde wird 10 Uhr abends festgesetzt.

Nach dieser Stunde müssen alle Restaurationen, Wein-und Bierhallen, Konditorein sowie Theegechäfte zugesperrt sein.

Ausnahmen von dieser Bestimmung kann über Ansuchen das Kreiskommando erteilen.

Handelsgeschäfte können nur bis 8. Uhr Abends offen gehalten werden.

Übertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafen bis 200 K. bezw. 14 Tagen Arrest, bei Umständen sogar mit Entziehung der Konzession geahndet.

65.

Sontagsruhe.

An allnn Sonntagen können die Handelsgeschäfte nur vom 8—10 Uhr Vormittags und von—1—4 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Während anderer Stunden müssen sie geschlossen sein.

Ausgenommen sind Restaurationen, Bierhallen, Konditoreien, Friseure, Tabaktrafiken (in welchen nur Tabak verkauft wird) und Apotheken.

Die Apotheken können nachmittags von 4 Uhr an geschlossen werden, der Apotheker darf aber seinen Standort nicht verlassen.

In solchen Fällen hat ein Laborant oder ein Dienstbote den Dienst in der Apotheke zu versehen und in wichtigen Vorfallenheiten den Apothekenleiter herbeizuholen.

Friseure müssen ihre Geschäfte um 4 Uhr Nachmittag schliessen.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis 200 K. eventuell mit Arrest bis 14 Tagen bestraft.

66.

Jagd- und Waffenkarten.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass alle bisher durch des k. und k. Kreiskommando ausgestellten Jagd—und Waffenkarten ihre giltigkeit mit dem 31. Dezember 1915 verlieren, weshalb die Besizer dieser Karten um die Neuausstellung derselben für das Jahr 1916 zeitgerecht beim Kreiskommando einzuschreiten haben.

Die Gebühr beträgt für einen Waffenpass 10 K. für eine Jagdkarte 2 K.

Die Zuwiderhandelnden unterliegen der in des Verordnung des Armee oberkommandanten vom 16. Februar 1915, № 4. Verordnungs-Blatt I. Stück vorgeschriebenen Strafe.

67.

Einbringung von Eingaben.

Alle beim Kreiskommando einlangenden Eingaben sollen leserlich sein und haben den Namen und Vornamen, die Ortschaft, die Gemeinde, die Strasse sowie die Hausnummer des Bittstellers zu enthalten.

In den Antworten muss stets die Nummer der Erledigung des Kreiskommandos angeführt werden.

68

Angehörige russischer Staatsangestellter, Bewilligung zur Abreise nach Russland.

Das k. u k. Kriegsüberwachungsamt ist bereit, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, hätten daher ein entsprechendes Ansuchen einzubringen. Diese Ansuchen sind mit einer Liste der Namen und des Alters der Bittsteller unter genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes vorzulegen.

69.

Ausübung der ärztlichen Praxis durch die Ärzte und die Feldscher.

Alle Ärzte und Feldscher werden aufgefordert mit ihren Diplomen und sonstigen Dekreten im k. u. k. Kreiskommando beim Kreisarzte an einem nächsten Freitag oder Samstag vormittags zu erscheinen.

Diese Kundmachung ist seitents der Gemeindeämter allen Feldschern mit dem Bemerken bekantzugeben, dass die Ausübung dieses Gewerbes denjenigen, die nicht persöhnlich ercsheinen und sich durch diesbezügliche Patente ausweisen, entzogen wird.

Übertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafen bis 200. k. bezw. 14. Tagen Arrest. geahndet.

70.

Organisation der Geburtshilfe.

Um die Ausübung der geburtshilflichen Praxis zu regeln und die nötige Hilfe den gebärenden Frauen im Kreise zu sichern, werden die Gemeindämter aufgefordert binnen 14. Tagen dem k. u. k. Kreiskommando einen Ausweis über

A) geprüfte und diplomierte Hebammen sowie

B) diejenigen nicht geprüften Weiber vorzulegen, welche die Geburtshilfe gewerbsmässig ausüben.

In den Ausweisen sind genau

Name und Vorname, Stand, Religion, Geburtsjahr, Datum und Nummer des Diploms sowie auch, seit wann und in welcher Ortschaft die betreffende Frau geburtshilflich praktiziert anzugeben.

Bei geprüften Hebammen ist auch vorzumerken, ob sie die nötigen Instrumente und geburtshilfliche Geräte besitzen.

71.

Bezug von Artzneimitteln.

Mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Auskunftstellen und die gebesserten Verkehrsverhältnisse haben die Apotheker und Drogisten ihren Bedarf an Arzneimitteln bei Lieferanten nach ihrer Wahl zu decken und sich für ihre Bezüge aus der Monarchie Ausfuhrsbewilligungen im Wege der Auskunftstellen (Krakau, ul. św. Gertrudy Nro 12, Erdgeschoss) zu beschaffen.

72.

Anwendung der russischen Stempelgesetze.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Bestimmungen des russischen Stempelgesetzes vom Jahre 1900 sammt Nachträgen von den Jahren 1906, 1908 und 1909 auch weiterhin zur Anwendung gelangen.

Sämtliche Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen daher laut obigen Vorschriften gestempelt werden.

Falls gemäss diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde zu erhalten hat, auch der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen beigeschlossen werden.

Falls die Stempelgebühr mittels Stempelzeichen aus dem Grunde nicht entrichtet werden könnte, weil die nötigen Stempelzeichen nicht vorhanden sind, ist die Stempelgebühr bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos bar zu bezahlen.

Der Verschleiss der Stempelmarken wurde bereits bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos eröffnet, in nächster Zeit werden mit dem Verschleisse derselben Kassen der Städte, der Gemeindeämter, Notariatsämter, grössere Tabaktrafiken und Schreibmajerialienhandlungen betraut werden, in welcher Angelegenheit die Trafikanten sowie Geschäftsinhaber binnen zwei Wochen, vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet beim k. u. k. Kreskommando (Finanzabteilung) zu erscheinen haben.

Einem jeden Verschleisser wird eine Provision zugestanden werden und zwar:

a) den Gemeinden und Stadtämtern, welche auf Verlangen mit dem Verschleisse der Stempelwertzeichen betraut werden können, sowie den Tabaktrafikanten in der Höhe von 3% des Wertes der Stempelwertzeichen;

b) allen übrigen Stempelverschleissern dagegen die Provision von 2%.

A) Stempeltarif:

Post.	Der festen Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN
I.	1 Rb. 25 Kop. d. i. 2 K 50 h von jedem Bogen	1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten: a) um Verleihung des Adelstandes, der Ehren-, Personal und Erbbürgerschaft sowie des Kaufmannstandes oder um Anerkennung dieser Rechte; b) um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten sowie Ausfolgung der Berechtigung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten; c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile, um Abänderung deren Statuten sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Bareinlagen auf das Betriebskapital solcher Genossenschaften und in Sachen der ausländ. Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Kaiserreiche; d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue. 2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etz., welche den Interessenten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und Standes-Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den sub Post I. 1) erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden, sowie die Kopien der erlassenen Beschlüsse und Bescheide über solche Gesuche und Beschwerden; 3) Zeugnisse, auf Grund welcher der Betrieb von Gewerben und Handelsgeschäften aller Art bewilligt werden; 4) Die auf Wunsch der Parteien ausgestellten gerichtsärztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.
II.	75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Bogen.	1) Die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Priva personen und Institutionen in ihren Privatangelegenheiten, überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken, Dupliken samt Beilagen mit Ausnahme der sub Post. I. 1) erwähnten Gesuche und Beschwerden. 2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Identität der Person betreffen, Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Stand eines Vermögens, Zeugnisse über Benützungsrechte an einem Vermögen, Zollzeugnisse und Urkunden. 3) Sämtliche (mit Ausnahme der sub Post. I. 2) bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche vom landwirtschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen, Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden. 4) Den Privatpersonen und Institutionen auszufolgende gerichtsärztliche und polizeiärztliche Akten (mit Ausnahme der im Art. 23. Abs 13. und Art. 76. Abs. 6. bezeichneten).
III.	75 Kop. d. i. 1 K 50 h von jedem Stück.	1) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der sub. Post. I. 2. erwähnten).

Post.	Der festen Stempelgebühr in der Höhe von	UNTERLIEGEN
VI.	15 Kop. d. i. 30 Heller von jedem Bogen.	1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände. 2) Sämtliche Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol und Tabak sowie Frachtkosten über die Durchfuhr von Zucker.

B) Stempelfrei sind:

Protokolle.	1) Protokolle welche über mündlich eingebrachte Eingaben (Gesuche) abgefasst wurden, die an Vorstände während ihrer Inspizierung von Gouvernementes, Kreisen, Bezirken eingebrachten Beschwerden.
In Angelegenheiten allgemeiner Natur.	2) Die Anzeigen über Missbräuche, welche das Interresse des Ärars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten, betreffend die Militärpflicht.
In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes.	3) Gesuche und andere Schriften sowie deren schriftliche Beantwortungen darauf, betreffs Frequentanten der Schulanstalten, die Verleihung der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen; die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse über absolvierte Lehrkurse oder über abgelegte Prüfungen, die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens aus der Schule. Gesuche um Errichtung von technischen und gewerblichen Werkstätten und Kursen sowie überhaupt die gesamte Korrespondenz betreffend solche Anstalten.
In Angelegenheiten welche die Landbewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen.	4) Die sub Post II. 1) erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, die Schriften in Angelegenheiten der Errichtung der Dorfgemeinde, Dörfer, in Angelegenheiten der Dorfeinwohner sowie der Gemeindeverwaltung anlässlich der Durchführung dieser Angelegenheiten.
In landwirtschaftlichen Angelegenheiten.	5) Gesuch um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Landwirtetage und Versuchs sowie meteorologischer Anstalten und Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen, Setzlingen und änlicher landwirttschaftlichen gemeinnützigen Institutionen, Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.
In Kredit- u. Zwangs versicherungsangelegenheiten.	6) Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
In Angelegenheiten der Steuer-uud Zollverwaltung.	7) Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich durch die Staatskassen beeinnahmten Abgaben aller Art (mit Ausnahme der Beschwerden gegen die Ablehnung der Rückerstattung solcher Abgaben), in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungssteuer sowie der Schätzung von Immobilien behufs Veranlagung der Landesabgaben (mit Ausnahme von an den Finanzminister eingebrachten Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gubernial- und Kreisbehörden bezüglich der Wohnungssteuer oder der Gubernial-Schätzungskommissionen) und bezüglich der Steuer von Immobilien in Städten des Königreiches Polen.

In Angelegenheiten der Kirchen- und Wohltätigkeitsverwaltung.	8) Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen, Rechnungen sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über die von denselben erhaltenen Aushilfen und Darlehen.
Ungestempelte Schriften.	Gesuche und andere Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Staatsbehörden eingereicht wurden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen. Appellationsklagen, Gesuche, Oppositionen und andere Schriften, zu deren Einbringung gesetzliche Fristen festgesetzt sind und welche gar nicht oder nur teilweise gestempelt wurden, sollen trotzdem der Erledigung unterzogen und die Beibringung der entfallenden Gebühr von der Partei verfügt werden.

73.

Kundmachung
betreffend Einsammeln von Metallen und Mettallegegenständen.

Das Einsammeln von Metallen und Metallgegenständen hat im Bereich des Kreiskommandos durch Beschlagnahme und Einkauf stattzufinden.

Der Beschlagnahme unterliegen folgende Metalle (Metallgegenstäde):

a) Alle Vorräte an Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Bronz, und Tombak;

b) Kochgeschirre (Kocheinsiedenkessel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen etz) und einfaches Tafelgerät (Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter, etz) aus Kupfer auch verzinnt, oder mit anderen Materialen überzogen;

c) Die unter b) angeführten Geschirre und Gerätte aus Reinnickel;

d) Küchengeräte (Mörser, Mörserstössel), Schneekessel, einfache Leuchter, Bügeleisen, etc aus Messing;

e) Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen);

f) Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmässigen Betrieben vorwendet werden;

g) Einfache Glut-oder Feuerbecken u. einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronz, Tombak;

h) Messinggewichte im Einzelngewicht von ½ kg. und darüber;

i) Einfache Vorhängstangen (Rohre) und Träger, Teppich-Griff-und Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine, oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

Von der Beschlagnahme sind vorläufig ausgenommen:

a) Gegenstände die dem Kultus dienen;

b) Gegenstände in staatlichen Anstalten;

c) Fabriksmässige und gewerbliche Betriebe deren Bestand durch die Inanspruchnahme ihrer Einrichtung in Frage gestellt oder gefährdet werden.

Der Ankauf der Metalle (Gegenstände) die nach dieser Kundmachung der Beschlagnahme unterliegen, durch hiezu nicht befugte Personen sowie das Verbergen oder Verheimlichen von unter a)—i) angeführten Gegenständen durch die Bevölkerung wird strengstens bestraft.

Die Bezahlung der beschlagnahmten Gegenstände (Metalle) erfolgt auf Grund der Bescheinigung bar in vollem Betrage bei der Staatskassa des Kreiskommandos.

74.

Tragen der russischen Mannschaftamäntel (Schinellen).

Von der Zivilbevölkerung werden vielfach russische Mannschaftsmäntel getragen, welcher Umstand geeignet ist, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern.

Die Bevölkerung wird daher aufmerksam gemacht, dass sie sich beim Tragen russischer Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt und dass es sich daher empfielt, solche Mäntel derart zu ändern, dass die Träger als Zivilpersonen unzweifelhaft zu erkennen sind.

Bei dieser Gelegenheit werden die Soltyse und die Wójts erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persöhnlich zu strenger Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Ortschaften sich etwa vergebenden Kriegsgefangenen anzuzeigen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johan Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH



STANISŁAW DŻAŁ w LUBLINIE, SZPITALNA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).